

Bundesamt für Justiz
Herrn Michael Schöll
Direktor
Bundesrain 20
3003 Bern

BSG/RR/Im 312

Bern, den 11. Oktober 2021

Öffentliche Konsultation zum «Zielbild E-ID»

Sehr geehrter Herr Schöll

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) dankt Ihnen für die Gelegenheit in der obgenannten öffentlichen Konsultation Stellung nehmen zu können.

1. Vorbemerkungen

Der SAV begrüsst, dass mit der Einführung einer E-ID die Voraussetzungen zur Vereinfachung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Schweiz geschaffen werden. Die Frage der elektronischen Identität steht in engem Zusammenhang mit dem Projekt Justitia 4.0, bei dem der Zugang zur Plattform vom Vorhandensein einer solchen Identität abhängt, die es derzeit für Anwälte nicht gibt (im Gegensatz z. B. zu Justizbehörden). Ohne E-ID ist somit der Zugang der professionellen Benutzerinnen und Benutzer, insbesondere der Anwaltschaft, auf die künftige Plattform zum elektronischen Rechtsverkehr gefährdet. In diesem Zusammenhang verweist der SAV auf seine Stellungnahme vom 26. Februar 2021 zum neuen Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ).

Die E-ID soll einer Person erlauben, sich über ihre Identität auszuweisen. Mittels Schnittstellen können so beliebige Ausweise (z.B. Führerausweise aber auch private Ausweise wie Mitarbeiterausweise) einer Person sicher zugeordnet werden. Grundsätzlich sollte bei der E-ID an einen Identitätsausweis des Staates und nicht an ein Login gedacht werden. Selbstverständlich kann die E-ID auch von einem Login-Dienst verwendet werden, um ein Benutzerkonto einer identifizierten Perso

zuzuordnen – es handelt sich bei Login und Identitätsnachweis aber um systemisch unterschiedliche Dienste.

Nach Ansicht des SAV ist im idealfall Ambitionslevel 3 anzustreben. Nicht nur sollten staatliche Stellen (Gerichte und Behörden) auf allen Ebenen eingebunden werden, sondern soweit möglich auch Private (z.B. Mitarbeiterausweise). Darüber hinaus muss die E-ID für eine qualifizierte elektronische Signatur eingesetzt werden können. Nur eine möglichst weite Verbreitung und breite Verwendungsmöglichkeiten werden der E-ID zum Erfolg verhelfen können.

Entgegen der im Diskussionspapier vertretenen Ansicht, scheint es dem SAV durchaus möglich auch mit einer Public Key Infrastruktur ("PKI") den Anforderungen an Datensparsamkeit zu genügen. Zu denken ist an hierarchisch abhängige Zertifikate, bei welchem Attribute in einzelne Tochter-Zertifikate eingeschlossen werden und der Holder jeweils diejenigen auswählen kann, die in einem spezifischen Fall notwendig sind. So könnte der Holder jeweils auf der E-ID App wählen, welche Attribute er preisgeben will (z.B. beim Disco Eingang : Bild und Alter 18 +, aber eben nicht das Geburtsdatum und ohne Namen oder Adresse; bei der Polizeikontrolle kann der volle Führerausweis gezeigt und vorgewiesen werden etc.).

Eine rein kartenbasierte PKI Lösung sollte – wie im Diskussionspapier ausführlich erörtert – nicht gewählt werden. Für eine möglichst einfache Installation oder Wiederherstellung der E-ID können physische Ausweise aber sinnvoll kombiniert werden. Hier könnte beispielsweise auf der physischen ID ein "Vater-Zertifikat" hinterlegt werden, welches dem Inhaber erlauben würde eine "verlorene" E-ID (z.B. ein defektes Smartphone) wieder herzustellen, ohne dass eine erneute physische Identifikation notwendig ist. Der Holder könnte mittels der E-ID App, dem "Vater Zertifikat" sowie der PIN die E-ID wieder neu installieren. Es ist dem SAV bewusst, dass die heutige Karten ID nicht über einen NFC-Chip verfügt. Aber dies sollte jedenfalls anlässlich der Ausschreibung neuer physischer Ausweisdokumente berücksichtigt werden.

Eine SSI Lösung bietet sich nach Ansicht des SAV nicht an, zumindest soweit das Registry auf der Blockchain / DLT sein soll. Verteiltes, anonymes Vertrauen, d.h. die Prüfung eines anonymen oder unbekanntem Issuers, ist im vorliegenden Fall eben gerade nicht notwendig, da der Verifier immer wissen wird, wer der Herausgeber des zu überprüfenden Ausweises ist. In jedem Fall abzulehnen ist sodann eine Lösung mittels zentralem staatlichen Identitätsprovider. Ein solcher Ansatz scheitert an den im Diskussionspapier genannten Nachteilen.

Weiter ist sicherzustellen, dass die E-ID international akzeptiert und in grössere Systeme, wie z.B. Systeme der EU, eingebunden werden kann. Es ist deshalb wünschenswert, dass diesbezüglich das Vorgehen abgestimmt wird.

Ihre Fragen können wir danach gerne wie folgt beantworten:

2. Welches sind die drei wichtigsten Anforderungen an eine staatliche E-ID als digitaler Ausweis?

Wir sehen die folgenden drei Anforderungen als besonders wichtig an:

- a) **Komplette Kontrolle muss beim Nutzer liegen:** Die Daten müssen dezentral, d.h. beim *Holder* selbst gespeichert sein und dieser muss die Möglichkeit haben, diese datensparsam weiterzugeben.
- b) **Einfachheit:** Die Verwendung (offene, standardisierte Protokolle) und Handhabung (Unabhängigkeit von einer spezifischen App) der E-ID sollte möglichst einfach gestaltet werden. Auch der Prozess für den Erhalt der E-ID sollte möglichst einfach sein.
- c) **Sicherheit und hohe Verfügbarkeit:** Nur mit einem hohen Sicherheitsniveau kann Vertrauen geschaffen und erhalten werden. Die Systeme, auf welchen die E-ID basiert, müssen zudem eine hohe Verfügbarkeit aufweisen und möglichst unterbrochslos funktionieren.

3. Welche Anwendungsfälle der E-ID stehen im Vordergrund?

Für den SAV steht hier die einfache Identifikation von Personen im digitalen Raum im Vordergrund. Ein grosser Teil der anwaltlichen Tätigkeit beinhaltet Kommunikation mit Dritten, insbesondere Behörden (auf allen staatlichen Ebenen, d.h. Gemeinden, Kantonen und Staat, sowie Gerichten aber auch mit Privaten). Die Kommunikation mit Privaten verlagert sich mehr und mehr in den digitalen Raum. Eine klare Identifikation der Beteiligten ist hier von besonderer Bedeutung und ist bisher noch nicht einheitlich möglich. Es wäre wünschenswert, wenn auch die Kommunikation mit Behörden von diesem Schub profitieren würde.

Identifikation wird auch im Rahmen von Justitia 4.0 ein grosses Thema darstellen, insbesondere um die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gegenüber den Gerichten und Behörden zu identifizieren. Der Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sieht hier lediglich die E-ID als Identifikationsmittel vor. Sollte die E-ID nicht kommen, müsste ein Identifikationssystem lediglich für diesen Zweck geschaffen werden.

4. Welchen Nutzen bietet eine nationale Infrastruktur, die es dem Staat und Privaten ermöglicht, digitale Beweise (z.B. E-ID, digitaler Führerausweis, Mitarbeiterausweise, Ausbildungsausweise) auszustellen und überprüfen zu können?

Der Hauptnutzen wäre sicherlich eine Vereinfachung des Verkehrs im digitalen Raum bei gleichzeitigem Gewinn von Sicherheit im Verkehr mit den staatlichen Behörden, sprich eGovernment in sämtlichen Ausprägungen. Hinzu kommt aber auch die Verwendung als alternatives und datensparsames Ausweisdokument bei der physischen Verwendung.

Im privaten Raum steht insbesondere die elektronische Signatur im Vordergrund. Heute ist eine aufwendige Identifizierung notwendig, die entsprechend wegfallen könnte bzw. durch die E-ID ersetzt werden könnte.

Mit dem nochmaligen Dank für die Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme verbleibe wir namens des Schweizerischen Anwaltsverbandes

mit freundlichen Grüssen

Präsidentin SAV

Birgit Sambeth Glasner



Generalsekretär SAV

René Rall

